



**Stadt Esens: Bebauungsplan Nr. 18 „Kindergarten an der Seestraße in Bengersiel“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
1	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 06. August 2013	Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsbereich befinden sich aus geologischer Sicht potenziell hochwassergefährdete Gebiete, die z.T. außerhalb der Grenzen eines Jahrhunderthochwassers (HQ_{max}) liegen. Falls bei Extremereignissen die vorhandenen Schutzmaßnahmen (z.B. Dämme, Deiche) versagen sollten, können diese Gebiete von Überschwemmungen betroffen sein. Wir weisen darauf hin, dass beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie diverse Kartenunterlagen zu den Themen „Geologie und Boden“, „Hochwassergefährdung“ (GHK50) und „Baugrund, Ingenieurgeologie“ (IGK50) zur Verfügung stehen. Wir empfehlen, diese Karten zu berücksichtigen. Sie können beim LBEG über die eMail-Adresse fachdaten@lbeg.niedersachsen.de bezogen werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im NIBIS@KARTENSERVEN des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de). Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Die u. a. Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung mit aufgeführt. Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2	Ostfriesische Landschaft Georgswall 5 26603 Aurich 08. August 2013	Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus der Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken. Es handelt sich jedoch um eine siedlungstopografische Verdachtsfläche, bei der archäologische Funde und Befunde nicht ausgeschlossen werden können. Es sollten, um einen Überblick über die Befundsituation zu gewinnen, den Umfang notwendiger Ausgrabungen zu ermitteln und Verzögerungen möglichst zu vermeiden, frühzeitig vor einer geplanten Bebauung Prospektionen stattfinden. Für die Prospektion ist maschinelle Unterstützung in Form eines Baggers notwendig. Aufgrund der Ergebnisse ist das weitere Verfahren zu klären. Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergrung einzuräumen. Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, muss diese einschließlich der Kosten nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung mit aufgeführt. Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Der Hinweis findet im Bedarfsfall Berücksichtigung.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung Ostfriesische Landschaft	Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl., S. 517) sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl., S. 135), §§ 2, 6, 14 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.	Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3	Landkreis Wittmund Raumordnung, Bauleitplanung Schloßstraße 9 26409 Wittmund 13.08.2013	Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Ämter meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten. Abt. 10.2 Finanzen Abt. 10.4 Schulen Amt 32 Ordnungsamt Amt 50 Sozial- und Jugendamt Amt 53 Gesundheitsamt Abt. 61 Raumordnung, Bauleitplanung, Wasserwirtschaft Abt. 63 Bauordnungswesen Abt. 68 Umwelt Zweckverband Veterinärämter Jade Weser Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung: 1. Abt. 61 Raumordnung, Bauleitplanung Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (beschleunigtes Verfahren). Eine Ausfertigung der Berichtigung ist dem Landkreis Wittmund zur Kenntnis zu geben. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen. Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird zu gegebener Zeit gefolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Im Rahmen der städtebaulichen Beratung weise ich jedoch auf folgendes hin: Pkt. 1.4.2 „Flächennutzungsplan“ ist redaktionell zu ändern. Der FNP ist im Wege der Berichtigung anzupassen (siehe § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). 2. Abt. 61 Wasserwirtschaft Keine Anregungen. 3. Abt. 63 Bauordnungswesen Keine Anregungen. 4. Abt. 68 Umwelt Keine Anregungen.	Die Begründung wird entsprechend redaktionell geändert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	LGLN Regionaldirektion Aurich Ismer Str. 5 26409 Wittmund 15.07.2013	Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und kataster-technische Bescheinigung gem. RdErl. d. Nds. SozM vom 08.10.92 (Nds. MinBl. Nr. 38/1992 Seite 1470) Absatz 41.3 weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin: Die für den Bebauungsplan gefertigte Unterlage ist nur für Entwurfszwecke geeignet, sie entspricht nicht den Anforderungen des o. g. Erlasses. Die vermessungs- und kataster-technische Bescheinigung durch meine Behörde kann daher nicht zugesagt werden Ich bitte Sie daher, die Anfertigung einer geometrisch einwand-freien Planunterlage zu beantragen.	Der Anregung wird gefolgt, eine entsprechende Plangrundlage beantragt und verwendet.
5	OOVW Georgstraße 4 26919 Brake 29.07.2013	Wir haben die o. g. Bauleitung zur Kenntnis genommen. Das ausgewiesene Planungsgebiet kann an unsere zentrale Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung angeschlossen werden. In den anliegenden Planunterlagen sind die Ver- und Entsorgungsanlagen des OOVW nicht maßstäblich eingezeichnet. Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von unse-rem Dienststellenleiter, Herrn Söhke von der zuständigen Be-triebsstelle in Harlingerland, Telefon: 04977 919211, in der Örtlichkeit angeben lassen. Anlage: Planzeichnung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet befindet sich eine 100 PVC-Wasserleitung des OOVW, die über-nommen wird. Betroffenheiten werden dadurch nicht ausgelöst, so dass auf eine erneute Auslegung verzichtet werden kann.
Keine Anregungen und Bedenken hatten: 1. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Schreiben vom 08. August 2013 2. e-on Netz, Schreiben vom 02. August 2013 3. Nds. Landesbehörde f. Straßenbau und Verkehr, Aurich, Schreiben vom 15.07.2013 4. Ev.-luth. Kirchengemeinde Esens, Schreiben vom 23.07.2013 5. EWE NETZ GmbH, Netzregion Ostfriesland, Schreiben vom 24.07.2013 6. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Schreiben vom 16.08.2013			